



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 04.10.2011, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Plakatierungssatzung
- 1.1 Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen **FB II/1517/2011**
- 1.2 Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998 **FB II/1518/2011**
- 2 Richtlinien für die Umsetzung des Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit" **FB II/1542/2011**
- 3 Einrichtung von Einbahnstraßen im Winterdienst **FB III/1544/2011**
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Stundung, Niederschlagung und Erlass **FB I/1527/2011**
- 2 Auftragsvergabe Telefonanbieter **FB I/1539/2011**
- 3 Auftragsvergabe Telefonanlage **FB I/1540/2011**
- 4 Auftragsvergabe Kopierer/Multifunktionsgeräte **FB I/1541/2011**
- 5 Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof **FB III/1545/2011**
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Quass
Stellvertretender Vorsitzender

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 04.10.2011
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Bürgermeister

Ufer, Uwe Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schreiber, Horst	CDU
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

von der Verwaltung

Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
 Sachbearbeiter/in: Jörg Schuschke



Vorlage

Datum: 03.06.2011
Vorlage FB II/1517/2011

TOP	Betreff Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen (Plakatierungssatzung).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.06.2011	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor der Landtagswahl NRW 2010 wurden erhebliche Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2010 seitens des Verwaltungsgerichtes Köln und des Oberverwaltungsgerichtes Münster geäußert. Die engen Grenzen für Wahlsichtwerbung bezüglich der Art und Weise, in der Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet zulässig war, konnten von den Gerichten nicht nachvollzogen werden.

Insbesondere das Verbot des Werbens an „(...) nicht selbst tragenden Gegenständen wie etwa Dreieckständern begegnet vor allem im Hinblick auf die Frage, ob damit noch eine wirksame Wahlwerbung ermöglicht wird, sowie unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit für kleinere Parteien erhebliche Bedenken (...)“ (Verwaltungsgericht Köln, 18 L 589/10). Dies macht es erforderlich, die Regelungen zur Wahlsichtwerbung zu überdenken.

Die Verwaltung nahm dies zum Anlass, Wahlsichtwerbung und Veranstaltungswerbung durch Plakatierung oder Handreichung zukünftig in einer Satzung zu regeln und erarbeitete die beiliegende Plakatierungssatzung.

Die Plakatierungssatzung beinhaltet Regelungen zur Werbung durch Plakatierung, Werbung durch andere Maßnahmen und zur Wahlsichtwerbung. Dabei sind die Grenzen der Zulässigkeit für Werbung, welche keine Wahlsichtwerbung darstellt, wesentlich enger gezogen, um damit der besonderen Bedeutung der Wahlsichtwerbung gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Schuschke

Anlagen:

Satzungsentwurf

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 (Plakatierungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S 1028/SGV NRW 91), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich	2
§ 2 - Plakatierung	2
§ 3 - Werbung anderer Art	2
§ 4 - Wahlsichtwerbung	2
§ 5 - Ausnahmen	3
§ 6 - Erlaubnisantrag	3
§ 7 - Erlaubnis	3
§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger	3
§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art	4
§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers	4
§ 11 - Großflächenplakatschilder	4
§ 12 - Gebühren	5
§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren	5
§ 14 - Ordnungswidrigkeiten	5
§ 15 - Schlussbestimmungen	6

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Gebiet der Stadt Hückeswagen, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Ankündigen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen durch Plakatierung sowie die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 2 Abs. 4 FStrG genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt.

§ 2 - Plakatierung

- (1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m² sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.
- (2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m² gelten als Großflächenplakatschilder.
- (3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde-(Plakatierungserlaubnis).
- (4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung. Andere Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 - Werbung anderer Art

- (1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.
- (2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

§ 4 - Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung im Sinne des § 1 ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von einschließlich 1 m² sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung).
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine

erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

- (4) Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.
- (5) Werbung politischer Art ohne Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung ist Werbung im Sinne des § 2.

§ 5 - Ausnahmen

- (1) Bauaufsichtsrechtliche Werbeanlagen sind von dieser Satzung ausgenommen. Sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken.

§ 6 - Erlaubnisantrag

- (1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Eine Erlaubnis für
 1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
 2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme
 3. Wahlsichtwerbung nach § 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierungschriftlich bei der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen. Zudem ist eine Liste der Standorte der Werbung, außer bei Großflächenplakatschildern, der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- unverzüglich nach Anbringung oder Aufstellung der Werbeträger auszuhändigen.
- (3) Großflächenplakatschilder regelt § 11 dieser Satzung.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.
- (5) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Wahlsichtwerbung ist davon ausgenommen.
- (6) Baurechtliche Vorschriften bleiben von der Erlaubnis unberührt.

§ 7 - Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 7, 8, 9, 10 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger

- (1) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 2 dürfen maximal 20 Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeträger, die ein Fassungsvermögen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.
- (3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Werbeträger dürfen, bei

1. einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach,
 2. Wahlsichtwerbung gemäß § 4, frühestens drei Monate vor der anstehenden Wahl oder Abstimmung und längstens bis zu zehn Werktagen danach, angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Bäumen anzubringen.
 - (6) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
 1. Strom- und Ampelschaltkästen
 2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
 3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen
 - (7) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen ist eine Gehwegrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.
 - (8) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
 1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
 2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
 einzuhalten.
 - (9) Die Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art

- (1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.
- (2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne der §§ 2 und 4 hat für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne des § 3 hat die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er stellt die Stadt Hückeswagen von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung oder Wahlsichtwerbung erhoben werden können.

§ 11 - Großflächenplakatschilder

- (1) Großflächenplakatschilder sind nur für Wahlsichtwerbung nach § 4 zulässig.
- (2) Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Angabe der Anzahl, des Standortes bei der Stadt Hückeswagen – Ordnungsordnungsbehörde- schriftlich gesondert zu beantragen.
- (3) Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern und die Anzahl der Werbeträger sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

- (4) Die Bestimmungen nach § 5, Abs. 4, 5, 6 und §§ 6, 7, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 8 gelten entsprechend.

§ 12 - Gebühren

- (1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Gebühren in Höhe von 22,00 Euro je angefangene halbe Stunde Verwaltungsaufwand fällig, solange nichts anderes bestimmt ist (Tarifnummer 3 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Für eine Werbung nach § 2, welche an Laternen oder ähnlichen angebracht werden soll, beträgt die Verwaltungsgebühr 75,00 Euro.
- (4) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der Stadt Hückeswagen fördert.
- (5) Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (6) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei
- (7) Von der Verwaltungsgebühr ist zudem befreit, wer nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befreit ist.

§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Hückeswagen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Die Stadt Hückeswagen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, ohne vorherige Anhörung, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a. § 6 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
 - b. der Beschränkungen nach § 7 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
 - c. Den Beschränkungen nach § 9 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt,
 - d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2011 außer Kraft.

Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
 Sachbearbeiter: Jörg Schuschke



Vorlage

Datum: 07.06.2011
Vorlage FB II/1518/2011

TOP	Betreff Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt über die 1. Änderung vom 29.06.2011 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.06.2011	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Rates über die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 (Plakatierungssatzung) bedarf es der folgenden Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998:

1. Änderung vom 29.06.2011 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 18.12.1998 für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende 1. Änderung der Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird ergänzt durch folgenden Absatz 4:

Die Bestimmungen der Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Schuschke

Anlagen:

Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
 Sachbearbeiter: Michael Kirch



Vorlage

Datum: 15.09.2011
Vorlage FB II/1542/2011

TOP	Betreff Richtlinien für die Umsetzung des Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Umsetzung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Rahmen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Bekanntlich sollen für die Zeit vom 01.08.2011 bis zunächst 31.07.2012 Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien durch den Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen etc. teilnehmen können, die keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten.

Die Anträge auf Förderung sind seitens der Verwaltung bis zum 30. September und 31. März eines Jahres zu stellen.

Da es durch den Gesetzgeber an einer genauen Definition des in Frage kommenden Personenkreises (Einkommengrenzen etc.) mangelt, und eine NRW-weite Regelung nicht vorliegt, ist die Verwaltung gehalten, eine für alle Antragsteller einheitliche Antragsbearbeitung zu gewährleisten und entsprechende Verfahrensregeln vorzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, ein möglichst vereinfachtes Prüfungsverfahren, ohne bürokratischen Aufwand durchzuführen.

Analog der Ermittlung für die Berechnung der Ansprüche nach dem Sozialhilferecht (Bedarfsberechnung) soll dieser Betrag nach einer Zurechnung von 30 % den Korridor bilden, in dem die Antragsteller in den Genuss der genannten Leistung kommen (2 Berechnungsbeispiele in der Anlage). Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der Gewährung der Leistung in sogenannten Notsituationen, welche durch den Gesetzgeber ebenfalls nicht definiert sind.

Die Prüfung erfolgt hier innerhalb der Verwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und glaubhafter Darstellung der Situation durch den Antragsteller.

Die weitere Umsetzung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens wird der Verwaltung übertragen.

Aus zeitlichen Gründen findet die Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss statt, da der zuständige Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie erst im November tagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michael Kirch

Bedarfsberechnung Alleinerziehende mit 2 Kindern

Regelleistung Mutter	364,00 €	
Mehrbedarf Alleinerziehung	131,00 €	
Regelleistung Kind 5 Jahre	215,00 €	
Regelleistung Kind 10 Jahre	251,00 €	
Grundmiete	335,00 €	
Betriebskosten	130,00 €	
Heizkosten	90,00 €	
Bedarfsatz		1.516,00 €
+ 30 % Aufschlag		<u>454,80 €</u>
= Einkommensgrenze		<u>1.970,80 €</u>

Innerhalb des Korridors von 1.516,00 € und 1.970,80 € besteht ein Anspruch auf Leistung.

Bedarfsberechnung Eheleute mit 2 Kindern

Regelleistung Eltern 2 x 328,00 €	656,00 €	
Regelleistung Kind 5 Jahre	215,00 €	
Regelleistung Kind 10 Jahre	251,00 €	
Grundmiete	360,00 €	
Betriebskosten	140,00 €	
Heizkosten	100,00 €	
Bedarfsatz		1.722,00 €
+ 30 % Aufschlag		<u>516,60 €</u>
= Einkommensgrenze		<u>2.238,60 €</u>

Innerhalb des Korridors von 1.722,00 € und 2.238,60 € besteht ein Anspruch auf Leistung.

Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Michael Henseler



Vorlage

Datum: 19.09.2011
 Vorlage FB III/1544/2011

TOP	Betreff Einrichtung von Einbahnstraßen im Winterdienst
Beschlussentwurf:	
Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hückeswagen beschließt die Umsetzung der Maßnahmen zur Einrichtung von Einbahnstraßen im Winterdienst.	

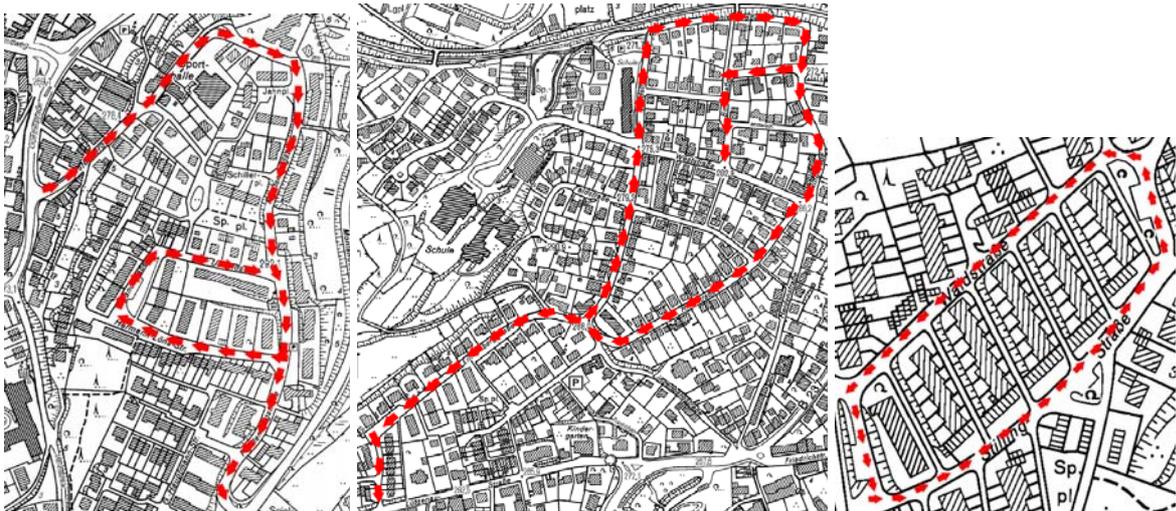
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Bauen und Verkehr am 08.02.2011 wurde angeregt, in engen Wohngebieten bei starkem Schneefall eine Einbahnstraßenregelung einzuführen, um den Winterdienst zu vereinfachen und Gefahren zu minimieren. Die Angelegenheit wurde mit Polizei und Straßenverkehrsamt erörtert und eine Einbahnstraßenregelung für Zeiten mit größeren Schneemengen entwickelt.

Die Einbahnstraßen können in drei Siedlungen eingerichtet werden:

Fürstenbergstraße, Hermann-Löns-Straße, Uhlandstraße
 Ringstraße, Mühlenstraße, Nordstraße, Bergstraße, Lindenbergstraße
 Jung-Stilling-Straße, Waldstraße



Die Verwaltung hat nach einer Ortsbegehung und Bestandsaufnahme den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Schilder und Pfosten ermittelt und eine Preisanfrage bei einem Schilderhersteller gestellt. Da der Bauhof nicht in der Lage sein wird, in kurzer Zeit die erforderlichen neuen Schilder zu setzen, ist der Aufbau der neuen Schilder noch einzurechnen. Die Montage an vorhandene Pfosten oder Straßenleuchten übernimmt der Bauhof.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Maßnahme betragen etwa 15.000,- € Es handelt sich laut Städte- und Gemeindebund dabei eindeutig um betriebsbedingte Kosten des Winterdienstes, so dass diese in die Gebührenkalkulation einfließen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Kosten pro laufenden Meter Reinigungsfläche von etwa 5 ct/Jahr.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michael Henseler

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HuF Presse	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen	
Vorlage FB II/1517/2011	3
Satzungsentwurf vom 2011-06-07 FB II/1517/2011	5
TOP Ö 1.2 Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998	
Vorlage FB II/1518/2011	11
TOP Ö 2 Richtlinien für die Umsetzung des Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit	
Vorlage FB II/1542/2011	13
Berechnungsmodelle FB II/1542/2011	15
TOP Ö 3 Einrichtung von Einbahnstraßen im Winterdienst	
Vorlage FB III/1544/2011	16
Inhaltsverzeichnis	18